



SV/FD3/058/2021 Sitzungsvorlage

öffentlich

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für den Bereich des Gebietes "Bildungscampus"

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: Verfasser:	01.09.2021 Schilke, Tanja
Produkt: 11105	Liegenschaftsmanagement	
Datum	Gremium	
17.11.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität	
29.11.2021	Verwaltungsausschuss	
08.12.2021	Rat	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Diepholz beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Gebietes „Bildungscampus“.

Sachverhalt:

Im Bereich des Bildungscampus hat es in den letzten Jahren große Entwicklungen gegeben, die den vorhandenen Platz weitestgehend ausgeschöpft haben.

Um eine Erweiterung des Bildungscampus zu ermöglichen werden gegebenenfalls weitere Flächen benötigt, die je nach Bedarf zur Errichtung von Unterrichtsräumen, Funktionsräumen oder Unterkunftsräume dienen könnten.

Nach § 25 BauGB kann die Stadt in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Nach Rechtskraft der Satzung kann die Stadt bei Grundstücksverkäufen in dem Geltungsbereich das Vorkaufsrecht ausüben, sofern das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Mit der angefügten Satzung macht die Stadt Diepholz von dieser Möglichkeit für den aufgezeigten Bereich Gebrauch.

Anlagen:

Entwurf Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich „Bildungscampus“

gez. Marré
Bürgermeister

